

**Satzung der Stadt Schmallenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
vom 27.10.2005**

Aufgrund der §§ 18, 19, und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 08.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Straßenanliegengerbrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch)

**§ 4
Erlaubnisfreie/gebührenfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer), bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Balkone, Vordächer, Sonnendächer (Markisen) Kellerlichtschächte, Gesimse, Aufzugschächte für Waren.
 - b) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.

- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- e) Das Aufstellen von Tribünen, Rednerpulten, Transparenten, Fahnenstangen und einzelnen Gegenständen aus Anlass öffentlicher, erlaubter Versammlungen, Umzüge und Prozessionen.
- f) Die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial sowie Umzugsgut auf Verkehrsflächen, Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfahrt, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- g) das Aufstellen von Abfallbehältern Wertstoffsäcken und Sperrmüllgüter auf Verkehrsflächen, Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
- h) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen.
- i) Fahrradständer sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden
- j) Informationsstände von zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
- k) Anbringung von Wahlwerbung aus Anlass von Parlamentswahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag), Kommunalwahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sechs Wochen vor dem Wahlgang bzw. Abstimmungstag und bis zu 5 Tage nach dem Wahlgang bzw. Abstimmungstag.
- l) Sondernutzungen von Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften, caritativen Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gewerkschaftlichen, religiösen caritativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
- m) Stadt- und Dorffeste sowie organisierte Veranstaltungen an deren Durchführung die Stadt Schmallebenberg ein besonderes Interesse hat weil hierdurch die Attraktivität der Stadt gesteigert und der Fremdenverkehr gefördert wird (z.B. Schützenfeste, Schmallebenberger Woche, Weihnachtsmärkte, Bödefeld Delikat usw.).
- n) Sondernutzungen durch Träger öffentlicher Verwaltungen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, soweit nicht die Träger öffentlicher Verwaltungen die Gebühren Dritten auferlegen können und die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- o) Sondernutzungen durch ortsansässige gemeinnützige Vereine bzw. Organisationen, sofern der aus der Sondernutzung erzielte Erlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient sofern die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- p) Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten und Briefkästen.

- q) Baugerüste, Baubuden, Bauzäune, Arbeitswagen und Baumaschinen, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Tragfähigkeit des Straßenraumes bzw. des Gehweges nicht gefährdet ist.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

Für die Durchführung der Wochenmärkte in Schmallenberg und Bad Fredeburg gilt die Wochenmarktordnung für die Stadt Schmallenberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Eine Genehmigung oder Erlaubnis auf Grund anderer gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften ersetzt nicht der nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnis zur Sondernutzung.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr hat keine Auswirkungen auf die Erhebung sonstiger öffentlich-rechtlicher Gebühren wie z.B. nach der Straßenverkehrsordnung bzw. anderen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die Kosten für die Inanspruchnahme von Versorgungsanlagen (wie z.B. Strom-, Wasseranschluss usw.) sind zu erstatten.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller.
 - b) der Erlaubnisnehmer.
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet (80 %), wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Im Einzelfall können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten; unter

den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

§ 12 Haftung

Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung oder sonstigen Benutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Stadt wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Satzung handelt,
1. entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NW eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 2. nach § 18 Abs. 2 StrWG NW mit der Erlaubnis zur Sondernutzung erteilten Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NW
 - a) Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält oder
 - b) auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu Eintausend Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schmallenberg vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, 27.10.2005

Stadt Schmallenberg
Der Bürgermeister

Halbe

Anlage zur Sondernutzung der Stadt Schmalleberg vom 27.10.2005

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.

B. Zoneneinteilung

Für die Berechnung der Gebühren wird das Stadtgebiet in zwei Zonen eingeteilt.

Zone I Die in den beiliegenden Lageplänen umrandeten Innenstadtbereiche der Ortsteile Schmalleberg und Bad Fredeburg

Zone II Übrige Bereiche der Ortsteile Schmalleberg und Bad Fredeburg sowie aller Orteile der Stadt Schmalleberg

C. Gebühren

		Zone 1	Zone 2
1. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbereiter	qm/Monat	6,80 €	5,20 €
2. Masten (für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk u.a.)	qm/Monat	5,95 €	4,55 €
3. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm/Monat	7,65 €	5,85 €
4. Aufstellen von Tischen und Stühlen	qm/Monat	5,95 €	4,55 €
5. Verkaufswagen im Reisegewerbe	qm/Monat	9,35 €	7,15 €
6. Imbiss- und Getränkstände, Kioske	qm/Monat	11,05 €	8,45 €
7. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	qm/Monat	9,35 €	7,15 €
8. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	qm/Monat	3,40 €	2,60 €
9. Lotterieveranstaltungen	qm/Monat	4,25 €	3,25 €
10. Blumenstände	qm/Monat	6,80 €	5,20 €
11. Aufstellen von Ladenlokalen	qm/Monat	12,75 €	9,75 €
12. Marktveranstaltungen	qm/Monat	7,65 €	5,85 €
13. Materiallagerung für die Dauer von mehr als 48 Stunden	qm/Monat	5,95 €	4,55 €
14. Container	qm/Monat	3,40 €	2,60 €
15. Festzelte	qm/Monat	11,90 €	9,10 €
16. Sonstigen Zwecken dienenden Nutzungen	qm/Monat von/bis	3,40 € - 12,75 €	2,60 € - 9,75 €